/erwaltungsgemeinschaft		
		- 1

## **BEKANNTMACHUNG**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagwahl am

	Datum	23.02	2.2025	
Das Wählerverz	zeichnis zur Bundestagswal	n		
für die Gen	neinde/den Markt/die Stadt			
für die Wah		Lautertal		
wird in der Zeit	von Montag, 3. Februar bi	s Freitag, 7. Feb	ruar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)	
× während de	er allgemeinen Öffnungszeit	en		
von	Uhr bis	Uhr		
im/in	e, Anschrift, ZiNr.) <sup>1)</sup>			barrierefrei
1	Gemeinde Lautertal, F	Frankenstraße	3, 96486 Lautertal, EG,	X ja n
der zu ihrer Pe Daten von and Tatsachen gla Wählerverzeich	erson im Wählerverzeichnis Ieren im Wählerverzeichni aubhaft gemacht werder nisses ergeben kann. D	s eingetragenen s eingetragenen n, aus denen as Recht auf	Wahlberechtigte können die Richtig Daten <b>überprüfen</b> . Die Richtigkeit Personen können Wahlberechtigt sich eine Unrichtigkeit oder Überprüfung besteht nicht hins ssperre gemäß § 51 Absatz. 1 de	der Vollständigkei te nur überprüfen, v Unvollständigkeit ichtlich der Daten
X Das Wähler möglich.	verzeichnis wird im automa	tisierten Verfahre	n geführt; die Einsichtnahme ist dur	ch ein Datensichtger
Wählen kann n	<b>ur,</b> wer in das Wählerverze	ichnis eingetrage	n ist <b>oder</b> einen Wahlschein hat.	
Wer das Wähle	rverzeichnis für unrichtig od	er unvollständig h	nält, kann von <b>Montag, 3. Februar</b> l	bis
spätestens F	reitag, 7. Februar 2025 b	is 12:00	Uhr im / in	
(Rathaus/Dienststelle				
Contract the second second		rankenstraße	3, 96486 Lautertal, EG, Zimr	ner-Nr. E.04
Einspruch einle Der Einspruch k	egen. ann schriftlich oder durch E	rklärung zur Nied	erschrift eingelegt werden.	
			ind, erhalten spätestens am 2. Feb	ruar 2025 eine
Wahlbenachrich einlegen, wenn	er nicht Gefahr laufen will, o	laubt, wahlberech lass er sein Wahl	ntigt zu sein, muss Einspruch gege	en das Wählerverzeid

 Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrel ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wahfvordruck **G3** 

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

237 Coburg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr, im / in

(Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.)

Rathaus der Gemeinde Lautertal, Frankenstraße 3, 96486 Lautertal, EG, Zimmer-Nr. E.04

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
  - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18
     Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum Sonntag, 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum Freitag, 07.02.2025 versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
  - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen k\u00f6nnen auch durch die Wahlberechtigten pers\u00f6nlich abgeholt werden. An andere Personen k\u00f6nnen diese Unterlagen nur ausgeh\u00e4ndigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollm\u00e4chtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerha	ib der Bundesre	publik Deutse	chland ohne	besonde	re Verser	dungsform ausso	hließlic	h von
Der Wahlbrief wird innerha der Deutschen Post AG	unentgeltlich b	befördert. Er	kann auch	bei der	auf dem	Wahlbrief and	enen	Stelle
abgegeben werden.			Die Ger			/ 200	1.7	

eiter

**Interschrift** 

μ	ر	a	t	u	ľ	۲
ı						

Lautertal, 22.01.2025

angeschlagen am:

22.01.2025

abgenommen am:

(Amtsblatt/Zeitung)

Amtsblatt Nr. 2 der Gemeinde Lautertal